

§. 10. Vor erfolgter Einhändigung der in §. 8 erwähnten Bescheinigung darf bei Vermeidung von 5—50 Thln. Strafe für jeden Contraventionsfall kein Stück, Hest oder Blatt der Zeitschrift ausgegeben oder verkauft werden. Eine gleiche Strafe tritt ein, wenn der Vorschriften in §. 9 zuwider Änderungen in den nach §. 7 anzuzeigenden Punkten ohne vorherige Anzeige vorgenommen worden.

§. 11. Wissentlich falsche Angaben in den nach §§. 7 und 9 erforderlichen Anzeigen ziehen eine Strafe von 5—50 Thln. und Gefängniß von vier Tagen bis zu zwei Monaten nach sich.

§. 12. Die verantwortliche Redaction einer Zeitschrift dürfen nur solche, im Königreiche Sachsen wesentlich wohnhafte, männliche Personen übernehmen oder fortführen, welche die zur Stimmberechtigung bei den Landtagswahlen, mit Ausnahme resp. der Ansässigkeit und des Censur erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diejenigen Mitredacteurs, welche zwar keine Verantwortlichkeit haben, aber in ihrer Eigenschaft als Mitredacteurs, auf der betreffenden Zeitschrift namentlich mit genannt werden sollen, müssen sich ebenfalls im Besitze dieser Eigenschaften befinden.

§. 13. Wer eine Zeitschrift in monatlichen oder kürzern, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor deren Herausgabe eine Caution zu bestellen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind jedoch diejenigen periodischen Blätter, welche lediglich a) für amtliche Bekanntmachungen, so wie für Familiennachrichten, Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über Verkäufe und ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, oder b) für rein wissenschaftliche oder technische Gegenstände bestimmt sind und auch in der Form der Behandlung die Grenzen einer streng wissenschaftlichen Erörterung nicht überschreiten.

§. 14. Die zu erlegende Caution beträgt a) wenn die Zeitschrift täglich erscheint, 3000 \mathfrak{r} ; b) wenn sie zwar nicht täglich, aber mehr als zwei mal wöchentlich erscheint, 2000 \mathfrak{r} ; c) wenn sie zwei mal wöchentlich erscheint, 1000 \mathfrak{r} ; d) wenn sie wöchentlich ein mal oder seltener erscheint, 500 \mathfrak{r} .

§. 15. Die Caution ist bei der Staatscasse in baarem Gelde zu erlegen und wird von derselben vom Tage der erfolgten Einzahlung an mit 4 % jährlich verzinst. Die Zurückzahlung der Caution darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von vier Monaten, von dem Tag an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitschrift erschienen ist.

§. 16. Die Caution haftet für alle Geldstrafen, welche wegen der betreffenden Zeitschrift wider den Redacteur, Herausgeber, Verleger, Commissionar oder Drucker derselben erkannt werden, so wie für die Untersuchungskosten. Ist eine Geldstrafe erkannt worden, so hat die Untersuchungsbehörde dem Verurtheilten die Bezahlung der Strafe und Kosten binnen 14 Tagen mit der Bedeutung aufzugeben, daß, wenn die Bezahlung innerhalb dieser Frist nicht erfolge, der gesammte Betrag von der erlegten Caution werde entnommen werden. Geschieht Letzteres, so steht für den Fall, daß etwa eine andere Person als der Verurtheilte die Caution erlegt hat, derselben ein Widerspruchsrecht dagegen nicht zu.

§. 17. Sobald der Betrag der Caution durch die Bezahlung von Strafe und Kosten aus derselben vermindert worden ist, so hat die Polizeibehörde, in deren Bezirke die Zeitschrift erscheint, sofort dem Herausgeber der letztern, oder, wenn dieser im Auslande sich aufhalten sollte, dem verantwortlichen Redacteur die spätestens binnen acht Tagen zu bewirkende Ergänzung der Caution aufzugeben. Ist diese Ergänzung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt, so ist von selbst jedes weitere Erscheinen der Zeitschrift, bei Vermeidung einer Strafe von 50 \mathfrak{r} für jede einzelne Nummer, verboten.

§. 18. Die vorstehenden Bestimmungen der §§. 2—17 leiden auch auf bereits bestehende Zeitschriften in der Art Anwendung, daß die Bestellung der erforderlichen Caution binnen 4 Wochen von Pu-

blication des gegenwärtigen Gesetzes an zu bewirken ist, wogegen die übrigen Vorschriften schon nach Ablauf von acht Tagen nach dieser Publication für dergleichen Zeitschriften in Wirksamkeit treten.

§. 19. Die Postverwaltung hat die Annahme und Ausführung von Bestellungen bei den Postanstalten auf solche Zeitschriften, welche ihr von dem Ministerium des Innern zu diesem Zwecke bezeichnet werden, zu verweigern.

§. 20. Von allen für den Buchhandel oder zur Verbreitung im Publicum auf anderm Wege bestimmten literarischen, im Königreich Sachsen gedruckten Erzeugnissen der Presse hat der Drucker gleichzeitig mit der ersten Ablieferung oder beziehentlich Versendung der Schrift ein brochirtes Exemplar an das Ministerium des Innern gegen Empfangsbescheinigung unentgeltlich einzureichen, welches nachher an die königl. Bibliothek in Dresden oder an die Universitätsbibliothek in Leipzig abgegeben wird. Jedoch werden Prachtwerke mit Stahl- oder Kupferstichen in Folio- oder größerm Formate dem Einsender binnen sechs Wochen, von der Einlieferung an gerechnet, zurückgestellt. Von jeder im Königreich Sachsen erscheinenden Zeitschrift ist durch den Redacteur ein Exemplar eines jeden Stückes, Hestes oder Blattes (Nummer) an die Ortspolizeibehörde, welche solches, nach genomener Einsicht, sofort an die competente untere Gerichtsbehörde abzugeben hat, ein zweites an die Kreisdirection des Bezirks und ein drittes an das Ministerium des Innern unentgeltlich mit derselben Beschleunigung einzureichen, mit welcher die erste Ausgabe an die Abonnenten oder sonst erfolgt. Diese Zeitschriften bleiben Eigenthum der genannten Behörden.

§. 21. Die Herausgeber von Zeitschriften, welche auch andere als literarische Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, sind verpflichtet, die nicht im Privatinteresse einzelner Personen oder Corporationen erfolgenden Veröffentlichungen der Ministerien, ingleichen der sonstigen obern und mittlern Verwaltungsbehörden unentgeltlich, jede andere ihnen von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung aber gegen die gewöhnlichen Insertionsgebühren in einer der beiden nächsten Nummern der Zeitschrift aufzunehmen.

§. 22. Die Herausgeber von Zeitschriften sind verpflichtet, von Behörden und Privatpersonen Berichtigungen der auf diese Bezug habenden Artikel derselben Zeitschrift in der nächsten nach Eingang der Berichtigung zum Abdruck gelangenden Nummer dieser Zeitschrift aufzunehmen. Für deren Abdruck, welcher mit gleichen Lettern wie der Druck des zu berichtigenden Artikels zu bewirken ist, dürfen Insertionsgebühren nach dem bei der betreffenden Zeitschrift angenommenen Satze nur in soweit verlangt werden, als die Berichtigung den doppelten Raum des zu berichtigenden Artikels übersteigt.

§. 23. Einfache Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorausgegangen ist, so wie Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene und gefundene Sachen, über Verkäufe und Vermietungen und sonstige Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen zwar ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß, jedoch nur an den im voraus dazu bestimmten Orten öffentlich angeschlagen werden. Placate anderer Art dürfen aber nur nach vorher erlangter Genehmigung der Ortspolizeibehörde öffentlich angeschlagen werden. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn dieselben den Strafgesetzen zuwiderlaufen, persönliche Beleidigungen enthalten oder wegen ihres irreligiösen, unsittlichen oder aufreizenden Inhalts gefährlich erscheinen.

§. 24. Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten Preßerzeugnisse irgend einer Art verkaufen oder vertheilen, oder dieselben durch Herumtragen in den Häusern ohne Bestellung verbreiten oder Subscribenten auf Preßerzeugnisse sammeln will, hat dazu vorher die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen und den ihm ertheilten Erlaubnißschein, in welchem sein Name aus-